

# Vorläufiges Preisblatt Strom Netznutzungsentgelte 2022



Gültig ab 01.01.2022

## Netzentgelte für Entnahme mit 1/4 Leistungsmessung

		Benutzungsdauer < 2.500 h/a		Benutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
		Leistungspreis € / kW	Arbeitspreis ct / kWh	Leistungspreis € / kW	Arbeitspreis ct / kWh
Entnahme aus Umspannung HS/MS	(4)	11,27	4,010	110,49	0,040
Entnahme aus Mittelspannung	(5)	14,11	5,070	132,49	0,340
Entnahme aus Umspannung MS/NS	(6)	15,86	8,170	181,88	1,530
Entnahme aus Niederspannung	(7)	18,34	7,530	148,25	2,330

## Netzentgelte für Kunden ohne Leistungsmessung

Grundpreis	0 €/a
Arbeitspreis	10,630 ct/kWh

# Vorläufiges Preisblatt Strom Netznutzungsentgelte 2022



Gültig ab 01.01.2022

## Umspannverluste

Erfolgt die Messung nicht auf der Netzebene des vertraglich vereinbarten Netzanschlusspunktes, werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen zuzüglichen Korrekturfaktor bei den Messwerten (Leistung und Arbeit) berücksichtigt.

Faktor im Fall NS-seitiger Messung von HS/MS-Kunden	3,37%
Faktor im Fall NS-seitiger Messung von MS-Kunden	2,38%
Faktor im Fall NS-seitiger Messung von MS/NS-Kunden	1,19%
Faktor im Fall MS/NS-seitiger Messung von HS/MS-Kunden	2,18%
Faktor im Fall MS-seitiger Messung von HS/MS-Kunden	0,99%

## Gesetzliche Aufschläge, Umlagen und Steuern

Die Preise gelten zzgl. den gesetzlichen Mehrkosten und kommunalen Festlegungen:  
§ 28 (4) KWKG, § 19(2) StromNEV, § 17 f EnWG-E, § 18 AbLaV, EEG-Umlage, Stromsteuer und Konzessionsabgabe.  
Es gelten die auf den amtlichen Seiten veröffentlichten Preise.  
<https://www.netztransparenz.de/>

Hinweis: Diese Stromnetz kalkulation enthält die Kostenposition EEG-Umlage auf Stromnetzverluste.

**Alle o. g. Entgelte verstehen sich zzgl. der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer.**

*Die Fraport AG weist darauf hin, dass sie aufgrund der aktuell noch nicht vollständig vorliegenden Datengrundlage von einer Veröffentlichung endgültiger Netzentgelte für das Jahr 2022 gem. § 20 Absatz 1 Satz 1 EnWG absehen musste. Stattdessen erfolgt gem. § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG zum 15.10.2021 eine Veröffentlichung vorläufiger Netzentgelte. Die verbindlichen bzw. endgültigen Netzentgelte für das Jahr 2022 können insoweit von den vorstehenden vorläufigen Netzentgelten abweichen.*